

EU-Chemiepolitik: CLP-Novelle ziemlich fertig

Ein wichtiger Baustein der EU-Chemikalienstrategie ([Link](#)) ist die Anpassung der Regeln für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen der CLP-Verordnung ([Link](#)). Änderungen kommen, die Vorbereitungen laufen.

Das Jahr 2022 brachte Unruhe in das umfangreiche Regelwerk der CLP-Verordnung. Eine zweiteilige Novelle der Verordnung wurde begonnen. Manche Änderungen sind kleiner, viele aber weitgehend. Die beiden Teile sind jeweils ein Vorschlag für:

- eine delegierte Verordnung zur Einführung neuer Gefahrenklassen und
- eine Verordnung zur Änderung der CLP-Verordnung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

Die beiden Teile der Novelle wurden nicht zeitgleich und auch nicht nach dem gleichen Rechtssetzungsverfahren verhandelt. Die delegierte Verordnung ([Link](#)) wurde mittels eines vereinfachten und schnelleren Verfahrens abgehandelt. Sie ist bereits im EU-Amtsblatt veröffentlicht und seit 20.4.2023 in Kraft. Der zweite Teil, die Verordnung zur Änderung der CLP-Verordnung, ist noch nicht veröffentlicht. Die Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament und Rat sind zwar unter Dach und Fach, das Übersetzungsprozedere in alle Amtssprachen der EU ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Mit einer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt kann man Ende 2024 bzw. Anfang 2025 rechnen. Da das Übersetzungsprozedere keine inhaltlichen Veränderungen erlaubt, kann man sich bereits jetzt ganz gut auf Basis des englischen Verhandlungsergebnisses ([Link](#)) auf die anstehenden Veränderungen vorbereiten.

Die neuen Gefahrenklassen (delegierte Verordnung)

Bislang hatten im Wesentlichen alle Gefahrenklassen der CLP-Verordnung ihre Grundlage im internationalen UN-GHS (Globally Harmonised System of Classification

and Labelling of Chemicals der Vereinten Nationen). Seit April 2023 ist das anders. Die EU hat sich entschieden, massiv davon abzuweichen und eigene Gefahrenklassen zu schaffen. In der Folge sollen diese Gefahrenklassen in das UN-GHS übernommen werden. Die Arbeiten dafür haben in den internationalen Gremien zwar schon begonnen, aber ein Zeitplan kann aus heutiger Sicht seriös nicht abgeschätzt werden. Konkret handelt es sich um folgende Gefahrenklassen bzw. Gefahrenkategorien:

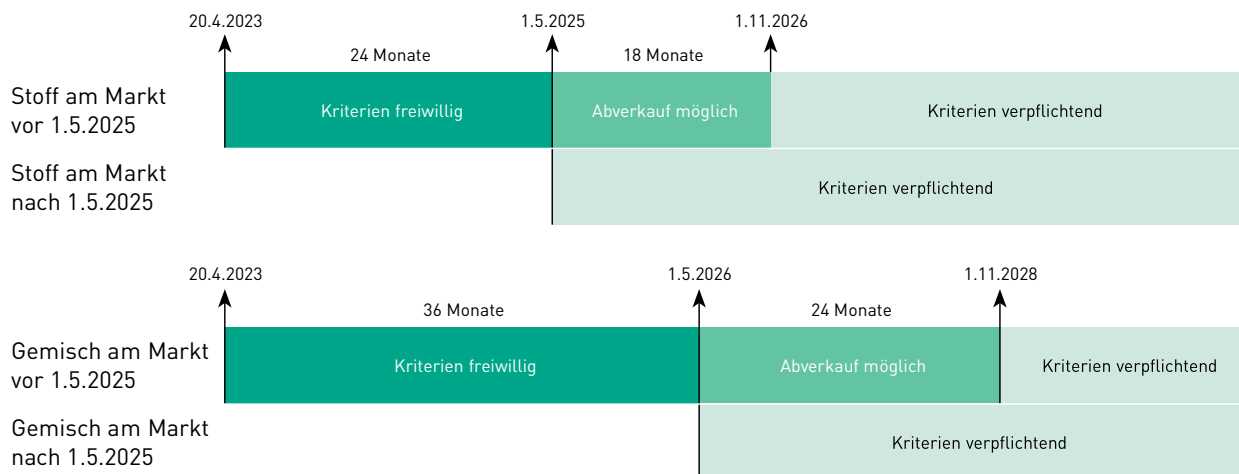
- Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, Kategorie 1 und 2 (ED HH 1 bzw. 2)
- Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt, Kategorie 1 und 2 (ED ENV 1 bzw. 2)
- Persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften (PBT)
- Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Eigenschaften (vPvB)
- Persistente, mobile und toxische Eigenschaften (PMT)
- Sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften (vPvM).

Diese Eigenschaften wurden in Anhang I der CLP-Verordnung aufgenommen. Es wurden ihnen entsprechende EUH-Sätze, P-Sätze und ein Signalwort zugewiesen. Ein Piktogramm ist für keines der Kriterien vorgesehen. Die Implementierung der neuen Eigenschaften erfolgt über mehrere Jahre mit entsprechenden Übergangs- und Abverkaufsfristen:

- Mit 20.4.2023 tritt die delegierte Verordnung in Kraft und ab diesem Zeitpunkt können Stoffe und Gemische jederzeit auf Basis der neuen Kriterien eingestuft werden.
- Mit 1.5.2025 sind die Kriterien für alle neu in Verkehr gebrachten Stoffe verpflichtend.
- Stoffe, die sich vor dem 1.5.2025 am Markt befunden haben, müssen bis 1.11.2026 nicht den neuen Kriterien entsprechen. Das entspricht einer 18-monatigen Abverkaufsfrist.
- Mit 1.5.2026 sind die Kriterien für alle neu in Verkehr gebrachten Gemische verpflichtend.
- Gemische, die sich vor dem 1.6.2026 am Markt befunden haben, müssen bis 1.5.2028 nicht den neuen Kriterien entsprechen. Das entspricht einer 24-monatigen Abverkaufsfrist.

Die neuen Gefahrenklassen sind wesentlich, da es sich dabei um Eigenschaften – hormonschädigend bzw. persistent – handelt, die regulatorisch im Fokus stehen. Insbesondere im Rahmen der REACH-Verordnung werden diese grundsätzlich als besonders besorgniserregend betrachtet. Damit ist die Wahrscheinlichkeit für eine Beschränkung oder die Aufnahme in die Zulassung sehr hoch. Aber auch andere Rechtsmaterien sehen für einige Eigenschaften – z.B. das Biozidprodukterecht für hormonschädigende Wirkstoffe – verschärfte Regelungen vor.

Übergangs- und Abverkaufsfristen



(Quelle: Leitfaden „Das GHS-System in der Praxis – Ein Leitfaden zur Einstufung und Kennzeichnung in der EU“ der WKÖ, Seite 9 – www.wko.at/reach)

Was uns bald noch erwartet

Der zweite, noch unveröffentlichte Teil der CLP-Novelle betrifft viele Aspekte der Verordnung. Besonders zu erwähnen sind die Regelungen im Zusammenhang mit:

- der harmonisierten Einstufung
- der Einstufung von MOCS, „More than One Component Substance“, also Stoffe, die aus mehreren Komponenten bestehen, das sind z.B. zahlreiche Naturstoffe
- dem Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis,
- der Kennzeichnung und Werbung
- der Abgabe im Fernabsatz und via Nachfüllstationen, sowie
- der Meldung von Gemischen an Vergiftungsinformationszentralen.

All diese Anpassungen bringen zum Teil Vereinfachungen mit sich, zum Teil sind die neuen Regelungen eine neue Herausforderung. So bietet z.B. die Novelle einerseits mehr Flexibilität bei der Nutzung von digitalen Medien und Faltetiketten, andererseits werden die Formatanforderungen für das Etikett in einen weniger flexiblen Rahmen gegossen und z.B. ein Mindestschriftgröße vorgeschrieben. Diese Beispiele zeigen bereits gut, dass die Novelle an keinem Unternehmen, das Chemikalien in Verkehr bringt, unbemerkt vorbei gehen wird. Die Umsetzung der Neuerungen wird nicht plötzlich über Nacht erfolgen müssen. Wie üblich bei solchen technischen und fordernden Gesetzgebungen sind für das Inkrafttreten mehrere Übergangsfristen vorgesehen. Bis wann diese genau gelten werden, wird man erst nach der Veröffentlichung der Novelle sagen können. Allerdings weiß man schon jetzt, dass die allgemeine Anwendbarkeit für Stoffe 1,5 Jahre nach dem Inkrafttreten sein wird. Speziellere Fristen zur Anwendbarkeit einzelner

Elemente und Abverkaufsfristen für Stoffe und Gemische können dann länger sein.

Als Unternehmen kann man sich jetzt schon vorbereiten. Nebst der Lektüre des oben erwähnten Verhandlungsergebnisses kann man bereits jetzt ein Auge auf Schulungsmöglichkeiten für Mitarbeiter:innen werfen oder man lässt sich mittels des REACH-Newsletters (Anmeldung unter chemie@wko.at mit Betreff „Anmeldung REACH-Newsletter“) der Wirtschaftskammer Österreich informieren, wann und wo die Kammer Unterstützung bietet. Das sind regelmäßige Veranstaltungen, Workshops, Webinare und Publikationen.

Die letzte Infoveranstaltung, der „WKÖ Chemikalihtag 2024“, fand am 5.9.2024 statt (Unterlagen-[Link](#)). Diese ganztägige Veranstaltung widmete einen Halbtage der CLP-Verordnung. Viel Zeit war für die Behandlung von individuellen Fragestellungen der Teilnehmenden vorgesehen. Die hohe Anzahl der Anmeldungen veranlasste die Veranstalter einen größeren Saal zu buchen, auch die Zeit für Fragen wurde mehr als genutzt und spannende Einzelfälle aus der Praxis diskutiert. Beides zeigt, dass die österreichischen Unternehmen das Chemikalienrecht ernst nehmen und sich gut vorbereiten möchten. Die WKÖ wird sie dabei tatkräftig unterstützen. Ein CLP-Webinar ist bereits in Planung und Details sind bald auf www.wko.at/reach bzw. im REACH-Newsletter zu finden. ●



DI Dr. Marko Sušnik (WKÖ)
marko.susnik@wko.at